

Kleine Anfrage

des Abg. Jürgen Keck FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**Übergangszahlen an weiterführende Schulen
im Landkreis Konstanz**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Schulanmeldungen liegen für die weiterführenden Schulen im Landkreis Konstanz zum Schuljahr 2019/2020 vor (jeweils nach Schule, für die einzelnen Schularten und insgesamt)?
2. Wie stellten sich die Anmeldezahlen für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 dar (jeweils nach Schule, für die einzelnen Schularten und insgesamt)?
3. Welche Grundschulempfehlungen liegen in welchem prozentualen Anteil für die Schüler vor, die sich für die einzelnen weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2019/2020 angemeldet haben (jeweils nach Schule, für die einzelnen Schularten und insgesamt)?
4. Welche Schulen im Landkreis Konstanz müssen voraussichtlich wie viele Schüler mangels Kapazitäten abweisen (jeweils unter Angabe der Anzahl der Schüler pro Schule, nach Schularten und insgesamt)?

28.03.2019

Keck FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 17. April 2019 Nr. 21-9532.23/64/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Wie viele Schulanmeldungen liegen für die weiterführenden Schulen im Landkreis Konstanz zum Schuljahr 2019/2020 vor (jeweils nach Schule, für die einzelnen Schularten und insgesamt)?*

Die Schülerzahlen der Klassen 5 zum Stichtag der Prognose an öffentlichen Werkreal-/Hauptschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien für das Schuljahr 2019/2020 liegen nicht vor Mai 2019 belastbar vor. Die Zahlen werden nachgeliefert, sobald sie vorliegen.

2. *Wie stellten sich die Anmeldezahlen für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 dar (jeweils nach Schule, für die einzelnen Schularten und insgesamt)?*

Die Schülerzahlen der Klassen 5 im Landkreis Konstanz zum Stichtag der Prognose an öffentlichen Werkreal-/Hauptschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 können der folgenden Tabelle entnommen werden. Angaben auf Einzelschulebene werden nicht veröffentlicht.

Schulart	2017/2018	2018/2019
Werkreal-/Hauptschule	151	154
Realschule	575	676
Gemeinschaftsschule	413	443
Gymnasium	991	1.001
insgesamt	2.130	2.274

3. *Welche Grundschulempfehlungen liegen in welchem prozentualen Anteil für die Schüler vor, die sich für die einzelnen weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2019/2020 angemeldet haben (jeweils nach Schule, für die einzelnen Schularten und insgesamt)?*

Die Grundschulempfehlungen und Übergänge auf weiterführende Schulen werden im Rahmen der amtlichen Schulstatistik bei den abgebenden Grundschulen in Baden-Württemberg erfasst, nicht bei den aufnehmenden weiterführenden Schulen. Angaben zu den Grundschulempfehlungen und Übergängen auf weiterführende Schulen werden nicht auf Einzelschulebene veröffentlicht.

In der folgenden Tabelle sind die Grundschulempfehlungen der öffentlichen und privaten Grundschulen im Landkreis Konstanz zum Schuljahr 2018/2019 dargestellt. Entsprechende Angaben zum Schuljahr 2019/2020 werden voraussichtlich im Januar 2020 vorliegen.

Schülerinnen und Schüler in Klassenstufe 4 zum Zeitpunkt der GSE-Vergabe	davon mit Grundschulempfehlung für							
	Werkreal-/Hauptschule		Realschule		Gymnasium		Keine GSE erhalten	
Anzahl	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
2.369	512	21,6	662	27,9	1.155	48,8	40	1,7

Datenquelle: Amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

4. Welche Schulen im Landkreis Konstanz müssen voraussichtlich wie viele Schüler mangels Kapazitäten abweisen (jeweils unter Angabe der Anzahl der Schüler pro Schule, nach Schularten und insgesamt)?

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) bestimmt, dass über alle weiteren Bildungswege nach der Grundschule die Erziehungsberechtigten entscheiden (§ 88 Abs. 1 S. 1). Hinsichtlich der Aufnahme an einer bestimmten Schule besteht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg allerdings nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (vgl. nur Beschluss vom 5. September 2018, 9 S 1896/18). Vor diesem Hintergrund kann es auch zu Abweisungen an der Wunschsule kommen. Auch Zuweisungsmaßnahmen an eine andere Schule als die Wunschsule sind unter bestimmten Voraussetzungen durch die Schulaufsichtsbehörden zulässig (§ 88 Abs. 4 S. 2 SchG).

Da gegenwärtig die Entscheidungsprozesse im Landkreis Konstanz teilweise noch nicht abgeschlossen sind, können gegenwärtig keine Zahlen zu Schülerinnen und Schülern, die an der Wunschsule nicht aufgenommen werden können, angegeben werden.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport